Vereinte Nationen S/RES/2178 (2014)*

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
24. September 2014

Resolution 2178 (2014)

verabschiedet auf der 7272. Sitzung des Sicherheitsrats* am 24. September 2014

Der Sicherheitsrat,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und *unverändert entschlossen*, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

besorgt *feststellend*, dass die Bedrohung durch den Terrorismus diffuser geworden ist und dass namentlich durch Intoleranz oder Extremismus motivierte terroristische Handlungen in verschiedenen Weltregionen zugenommen haben, und seine Entschlossenheit *bekundend*, diese Bedrohung zu bekämpfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, und *in Bekräftigung* der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen und terroristischen Gruppen die Möglichkeit zu verwehren, Wurzeln zu schlagen und sichere Zufluchtsorte zu schaffen, und so der zunehmenden Bedrohung, die vom Terrorismus ausgeht, besser zu begegnen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

anerkennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit der Charta der Vereinten Nationen voll im Einklang stehen müssen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 30. September 2014.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (S/INF/70).

dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, *unterstreichend*, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, feststellend, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und *feststellend*, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, einschließlich im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, und *entschlossen*, gegen diese Bedrohung vorzugehen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über diejenigen, die versuchen, ins Ausland zu reisen, um dort terroristische Kämpfer zu werden,

besorgt darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit von Konflikten erhöhen und von ihnen außerdem eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie reisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Staaten ausgehen kann, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen und die erheblichen Sicherheitsbelastungen ausgesetzt sind, *feststellend*, dass die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer alle Regionen und Mitgliedstaaten erfassen kann, auch diejenigen in weiter Entfernung von Konfliktgebieten, und *mit dem Ausdruck* seiner ernsten Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer ihre extremistische Ideologie einsetzen, um den Terrorismus zu fördern,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen und terroristische Einrichtungen internationale Netzwerke zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten aufgebaut haben, über die ausländische terroristische Kämpfer und die Ressourcen zu ihrer Unterstützung hin und her geschleust werden,

mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis darüber, dass ausländische terroristische Kämpfer von Einrichtungen wie dem Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL), der Al-Nusra-Front und anderen von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) benannten Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern Al-Qaidas angeworben werden und sich ihnen anschließen, *in der Erkenntnis*, dass die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer unter anderem Personen einschließt, die Handlungen oder Aktivitäten Al-Qaidas und ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen und Ableger unterstützen, namentlich indem sie für diese Einrichtungen anwerben oder ihre Handlungen oder Aktivitäten anderweitig unterstützen, und *betonend*, dass gegen diese besondere Bedrohung dringend vorgegangen werden muss,

in der Erkenntnis, dass es zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung erforderlich ist, die ihr zugrundeliegenden Faktoren anzugehen und zu diesem Zweck unter anderem die Radikalisierung zum Terrorismus zu verhüten, die Anwerbung einzudämmen, ausländische terroristische Kämpfer an Reisen zu hindern, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer zu unterbinden, den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu bekämpfen,

die Aufstachelung zu durch Extremismus oder Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen zu bekämpfen, die politische und religiöse Toleranz, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusivität zu fördern, bewaffnete Konflikte zu beenden und beizulegen und die Wiedereingliederung und Rehabilitation zu erleichtern,

sowie *in der Erkenntnis*, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und die Notwendigkeit *unterstreichend*, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in Säule I der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (A/RES/60/288) dargelegt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer verstärkt der Kommunikationstechnologien bedienen, um andere zum Terrorismus zu radikalisieren, anzuwerben und zur Begehung terroristischer Handlungen anzustiften, einschließlich über das Internet, und die Reisen und anschließenden Aktivitäten ausländischer terroristischer Kämpfer zu finanzieren und zu erleichtern, und *unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für die Aufstachelung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dass sie dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten müssen,

mit Dank *Kenntnis nehmend* von den in Abstimmung mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen unternommenen Kapazitätsaufbauaktivitäten der Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung angehörenden Institutionen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, sowie den Anstrengungen des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, insbesondere durch die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Gebern von Kapazitätsaufbauhilfe und den Empfängern, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein,

im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus und *Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, insbesondere von dem vor kurzem von ihm angenommenen umfassenden Katalog bewährter Verfahren zur Bekämpfung des Phänomens der ausländischen terroristischen Kämpfer und von mehreren anderen von ihm veröffentlichten Rahmendokumenten und bewährten Verfahren, namentlich in den Bereichen Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, Strafrechtspflege, Vollzugsanstalten, Entführungen zur Erpressung von Lösegeld, Unterstützung von Terrorismusopfern und bürgernahe Polizeiarbeit, mit dem Ziel, interessierten Staaten bei der praktischen Anwendung des rechtlichen und politischen Rahmens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich zu sein und die Arbeit der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in diesen Bereichen zu ergänzen,

mit Anerkennung *Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zu begegnen, einschließlich durch den globalen Informationsaustausch der Strafverfolgungsbehörden, der durch die Nutzung ihres sicheren Kommunikationsnetzes, ihrer Datenbanken und ihres Systems der Ausschreibungen ermöglicht wird, die Verfahren zur Verfolgung gestohlener und gefälschter Identitäts- und Reise-

dokumente, die Foren der INTERPOL zur Bekämpfung des Terrorismus und ihr Programm zu ausländischen terroristischen Kämpfern,

eingedenk und unter Hervorhebung der Situation der Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit, die in die Staaten ihrer Staatsangehörigkeit reisen, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, und die Staaten *nachdrücklich auffordernd*, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, unter Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen,

mit der Aufforderung an die Staaten, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, sicherzustellen, dass der Flüchtlingsstatus nicht von denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, missbraucht wird,

in Bekräftigung seiner Aufforderung an alle Staaten, so bald wie möglich Vertragspartei der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden, unabhängig davon, ob sie Vertragspartei regionaler Übereinkommen auf diesem Gebiet sind, und ihren Verpflichtungen aus denjenigen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt nachzukommen,

angesichts der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die vom Terrorismus ausgeht, und *in Bekräftigung* der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die durch terroristische Handlungen, einschließlich derjenigen, die ausländische terroristische Kämpfer begehen, verursacht werden, mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, sektiererische Gewalt und die Begehung terroristischer Handlungen durch ausländische terroristische Kämpfer und *verlangt*, dass alle ausländischen terroristischen Kämpfer die Waffen niederlegen und alle terroristischen Handlungen und die Beteiligung an bewaffneten Konflikten einstellen;

2. *bekräftigt*, dass alle Staaten gehalten sind, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, indem sie wirksame Grenzkontrollen durchführen und die Ausstellung von Identitäts- und Reisedokumenten kontrollieren und Maßnahmen zur Verhütung der Nachahmung, der Fälschung oder des betrügerischen Gebrauchs von Identitäts- und Reisedokumenten ergreifen, *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass sie im Einklang mit ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung begegnen, und *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, faktengestützte Verfahren für die Risikobewertung und Kontrolle von Reisenden anzuwenden, einschließlich der Erhebung und Analyse von Reisedaten, ohne Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, heranzuziehen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht den Austausch operativer Informationen über die Handlungen oder Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Netzwerken, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, insbesondere mit den Staaten ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit über bilaterale oder multilaterale Mechanismen, insbesondere die Vereinten Nationen, zu intensivieren und zu beschleunigen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer, einschließlich Kindern, verhüten, ausländische terroristische Kämpfer daran hindern, ihre Grenzen zu überschreiten, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer unterbinden und verhüten und Strategien für die Strafverfolgung, Rehabilitation und Wiedereingliederung zurückkehrender ausländischer terroristischer Kämpfer erarbeiten und umsetzen;

5. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht die Anwerbung, Organisation, Beförderung oder Ausrüstung von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, sowie die Finanzierung ihrer Reisen und Aktivitäten verhüten und bekämpfen;

6. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), wonach alle Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und *beschließt*, dass alle Staaten sicherstellen müssen, dass ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die folgenden Personen und Handlungen in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können:

a) ihre Staatsangehörigen, die in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, und andere Personen, die von ihrem Hoheitsgebiet in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen;

b) die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Finanzierung der Reisen von Personen verwendet werden, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen; und

c) die vorsätzliche Organisation oder sonstige Erleichterung, einschließlich Anwerbungshandlungen, der Reisen von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet;

7. *bekundet* seine feste Entschlossenheit, die Listung von mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gemäß Resolution 2161 (2014) zu erwägen, die sie finanzieren, bewaffnen, für sie planen oder anwerben oder ihre Handlungen oder Aktivitäten auf sonstige Weise unterstützen, einschließlich mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien wie dem Internet, sozialen Medien oder anderen Mitteln;

8. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, unbeschadet von Ein- oder Durchreisen, die zur Unterstützung eines Gerichtsverfahrens, einschließlich zur Unterstützung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Festnahme oder Inhaftierung eines ausländischen terroristischen Kämpfers, erforderlich sind, die Einreise oder Durchreise jeder Person in oder durch ihr Hoheitsgebiet verhindern, über die dem Staat glaubwürdige Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass sie in oder durch ihr Hoheitsgebiet reisen will, um sich an den in Ziffer 6 beschriebenen Handlungen zu beteiligen, einschließlich an Handlungen oder Aktivitäten, die darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit Al-Qaida verbunden ist, wie in Ziffer 2 der Resolution 2161 (2014) dargelegt, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen oder ständig ansässigen Personen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften zu verlangen, den zuständigen nationalen Behörden vorab Fluggastinformationen zu übermitteln, um festzustellen, ob Personen, die von dem nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) eingesetzten Ausschuss („der Ausschuss“) benannt worden sind, an Bord von zivilen Luftfahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, und *fordert* die Mitgliedstaaten ferner *auf*, dem Ausschuss jede derartige Ausreise dieser Personen aus ihrem Hoheitsgebiet oder jeden Versuch dieser Personen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, zu melden sowie diese Informationen, soweit angezeigt und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den internationalen Verpflichtungen, an den Staat der Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit weiterzuleiten;

10. *betont* die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollständig und sofort auf ausländische terroristische Kämpfer anzuwenden, *unterstreicht* die besondere und dringende Notwendigkeit, diese Resolution auf diejenigen ausländischen terroristischen Kämpfer anzuwenden, die mit dem ISIL, der Al-Nusra-Front und anderen vom Ausschuss benannten Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ablegern Al-Qaidas verbunden sind, und *bekundet* seine Bereitschaft, die Benennung von mit Al-Qaida verbundenen Personen, die die in Ziffer 6 genannten Handlungen begehen, nach Resolution 2161 (2014) zu erwägen;

Internationale Zusammenarbeit

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, gegebenenfalls im Rahmen bilateraler Abkommen, um zu verhindern, dass ausländische terroristische Kämpfer aus ihrem Hoheitsgebiet oder durch dieses reisen, einschließlich durch einen verstärkten Informationsaustausch zu dem Zweck, ausländische terroristische Kämpfer zu ermitteln, bewährte Verfahren auszutauschen und zu übernehmen und die Reisemuster ausländischer terroristischer Kämpfer besser zu verstehen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, kooperativ zu handeln, wenn sie nationale Maßnahmen ergreifen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen für die Aufstachelung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten;

12. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), wonach die Mitgliedstaaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen gewähren werden, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich in ihrem Besitz befindet, und *unterstreicht*, wie wichtig die Erfüllung dieser Verpflichtung in Bezug auf solche Ermittlungen oder Verfahren ist, die ausländische terroristische Kämpfer betreffen;

13. *legt* der INTERPOL *nahe*, ihre Anstrengungen in Bezug auf die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer zu verstärken und zusätzliche Ressourcen zu empfehlen oder einzusetzen, um nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Überwachung und Verhütung der Durchreise ausländischer terroristischer Kämpfer zu unterstützen und zu fördern, wie etwa die Ausweitung der Verwendung Besonderer Ausschreibungen der INTERPOL auf ausländische terroristische Kämpfer;

14. *fordert* die Staaten *auf*, dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten von Staaten zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung, namentlich zur Verhütung und Unterbindung der Überschreitung von Land- und Seegrenzen durch ausländische terroristische Kämpfer, aufzubauen, insbesondere die Kapazitäten der Staaten, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen sich ausländische terroristische Kämpfer aufhalten, angrenzen, und *begrüßt* und *befürwortet* die Bereitstellung bilateraler Hilfe durch die Mitgliedstaaten für den Aufbau dieser nationalen Kapazitäten;

Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus zur Verhütung des Terrorismus

15. *unterstreicht*, dass die Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, einschließlich der Verhütung der Radikalisierung, Anwerbung und Mobilisierung von Personen für terroristische Gruppen und ihrer Umwandlung in ausländische terroristische Kämpfer, ein wesentliches Element der Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Art des gewalttätigen Extremismus zu verstärken;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die in Betracht kommenden lokalen Gemeinschaften und nichtstaatlichen Akteure in die Erarbeitung von Gegenstrategien zum Narrativ des gewalttätigen Extremismus, der zu terroristischen Handlungen aufstacheln kann, einzubinden, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus, der zum Terrorismus führen kann, begünstigen, namentlich indem sie Jugendliche, Familien, Frauen, Führungsverantwortliche aus Religion, Kultur und Bildung und alle anderen betroffenen Gruppen der Zivilgesellschaft aktivieren, und maßgeschneiderte Ansätze zur Bekämpfung der Anwerbung für diese Art des gewalttätigen Extremismus und zur Förderung der sozialen Inklusion und des sozialen Zusammenhalts zu verfolgen;

17. *erinnert* an seinen Beschluss in Ziffer 14 der Resolution 2161 (2014) in Bezug auf behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und *fordert* die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, kooperativ zu handeln, wenn sie nationale Maßnahmen ergreifen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen, einschließlich audiovisueller Mittel, für die Aufstachelung zur Unterstützung terroristischer Handlungen auszunutzen, und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und ihre sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zusammenzuarbeiten und sich untereinander konsequent bei der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu unterstützen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten, die Koordinierung von Plänen und Maßnahmen und den Austausch der gewonnenen Erfahrungen;

19. *betont* in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, gewaltfreie alternative Wege zur Konfliktprävention und -beilegung durch die betroffenen Personen und lokalen Gemeinschaften zu entwickeln, um die Gefahr der Radikalisierung zum Terrorismus zu verringern, und der Anstrengungen, friedliche Alternativen zu den Narrativen der Gewalt zu fördern, denen sich ausländische terroristische Kämpfer ver-

schreiben, und *unterstreicht* die Rolle, die die Bildung bei der Bekämpfung terroristischer Narrative spielen kann;

Engagement der Vereinten Nationen gegen die Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer

20. *stellt fest*, dass ausländische terroristische Kämpfer und diejenigen, die ihre Reisen und anschließenden Aktivitäten finanzieren oder anderweitig erleichtern, für die Aufnahme in die vom Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) geführte Al-Qaida-Sanktionsliste in Betracht kommen, wenn sie sich an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von Al-Qaida, an der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Al-Qaida oder eine ihrer Zellen, Unterorganisationen oder Splittergruppen oder einen ihrer Ableger, an der Rekrutierung für diese oder an der sonstigen Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten beteiligen, und *fordert* die Staaten *auf*, diese ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die ihre Reisen und anschließenden Aktivitäten erleichtern oder finanzieren, zur Aufnahme in die Liste vorzuschlagen;

21. *weist* den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung *an*, in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, besonderes Augenmerk auf die Bedrohung zu legen, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die von dem ISIL, der Al-Nusra-Front und allen mit Al-Qaida verbundenen Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angeworben werden oder sich ihnen anschließen;

22. *legt* dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwachung und Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung mit den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, abzustimmen;

23. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, in enger Zusammenarbeit mit den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) innerhalb von 180 Tagen einen Bericht und innerhalb von 60 Tagen einen vorläufigen mündlichen Sachstandsbericht über die Bedrohung zu unterbreiten, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die von dem ISIL, der Al-Nusra-Front und allen mit Al-Qaida verbundenen Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angeworben werden oder sich ihnen anschließen, einschließlich

a) einer umfassenden Bewertung der Bedrohung, die von diesen ausländischen terroristischen Kämpfern samt ihren Förderern ausgeht, der am stärksten betroffenen Regionen und der Trends bei der Radikalisierung zum Terrorismus, der Erleichterung, der Anwerbung, den demografischen Merkmalen und der Finanzierung und

b) Empfehlungen zu Maßnahmen, die ergriffen werden können, um der von diesen ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung besser zu begegnen;

24. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines bestehenden Mandats und mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus die wesentlichen Defizite bei den Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) des Sicherheits-

rats zu ermitteln, die die Staaten möglicherweise daran hindern, den Strom ausländischer terroristischer Kämpfer einzudämmen, sowie bewährte Verfahren zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer bei der Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) aufzuzeigen und die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, insbesondere durch die Förderung des Zusammenwirkens zwischen den Gebern von Kapazitätsaufbauhilfe und den Empfängern, vor allem denjenigen in den am stärksten betroffenen Regionen, einschließlich, wenn sie darum ersuchen, durch die Erarbeitung umfassender Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus, die die Eindämmung der Radikalisierung zur Gewalt und des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer einschließen, unter Hinweis auf die Rolle anderer maßgeblicher Akteure, wie beispielsweise des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung;

25. *unterstreicht*, dass die zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, Teil der neuen Fragestellungen, Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) ist, die aufzuzeigen der Sicherheitsrat das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus in Ziffer 5 der Resolution 2129 (2013) angewiesen hat, und dass sie daher die genaue Aufmerksamkeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus verdient, entsprechend seinem Mandat;

26. *ersucht* den Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, den Sicherheitsrat über ihre jeweiligen Bemühungen gemäß dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.